

Donnerstag, 16.07.15

Nr. 07/2015 Jahrgang 49

Notfallplan?

Wer möchte sich schon mit einer Erkrankung oder dem Tod beschäftigen? Und

schon gar nicht, wenn es die eigene Person betrifft. Durch eine gute Regelung

kann den Angehörigen oder Mitarbeitern zusätzliches „Herzeleid“ erspart werden.

„Ein Notfall ist ein unerwünschtes, zeitlich nicht vorhersehbares Ereignis, dessen Eintritt nach menschlichem Ermessen sehr wahrscheinlich ist!“

Sehr geehrte Unternehmerinnen, sehr geehrte Unternehmer

Es ist nicht abzuschätzen, wann eine Situation eintritt, in der Sie nicht mehr selbst handeln können. Dann ist spätestens der Zeitpunkt gekommen, wo eine Notfallorganisation greifen muss.

Hand auf's Herz.

Wer von Ihnen hat für den Notfall alles vorgedacht und vorbereitet? Die Wirklichkeit zeigt, dass viele Unternehmer

► Wie war doch noch mal die Kombination für den Safe, in dem ALLES liegt?

Eine systematische Erfassung aller firmenrelevanten Daten und Dokumente ist unerlässlich. Im Rahmen eines bestehenden Risikomanagement - Systems spielt der Notfallplan ebenfalls eine wichtige Rolle und ist damit ein bedeutender Bestandteil.

geplanten Urlaub. Die Eheleute sind begeisterte Eiskletterer. Zusammen einen vereisten Wasserfall hochzuklettern ist das Größte. Zusammen? Wer kennt den Zugangscode des Safes noch?

Eigentlich ist alles eine Frage der Organisation.

Lesen Sie dazu auch unseren Schwerpunktartikel. Sie werden Lust bekommen Ihren Notfallplan für Ihr Unternehmen und auch für Ihre privaten Angelegenheiten neu zu strukturieren.

Viel Spaß dabei

Ihr
Heiner Gammeter
Geschäftsführer



vieles organisiert haben, damit das Unternehmen über eine gewisse Zeit ohne Chef weiter existieren kann.

Dabei stellen sich Fragen, wie:

- Ist die generelle Notfallplanung noch auf dem neusten Stand?
- Gibt es Dinge, die ich schon immer mal regeln wollte, aber bis heute nicht gemacht habe?
- Sind die erteilten Vollmachten ausreichend und aktuell?

„Ist alles da und aufgeschrieben“ hörte ich unlängst einen Unternehmer sagen.

Tatsächlich hatte er alles Notwendige handschriftlich festgehalten und in einem Ordner abgelegt. Das neueste immer oben drauf, damit es auch sofort greifbar ist.

Diesen Notfall-Ordner hat er gewissenhaft im Safe, der in seinem Privathaus steht, deponiert. Den Zugangscode kennt auch seine Ehefrau.

Voller Stolz erzählt er mir von seinem

Inhaltsverzeichnis	
Notfallplan auch für Privat	2
Nachfolge: 580.000 Betriebsübergaben bis 2017	4
Vorlage des Erbscheines zur Grundbuchberichtigung	4
Urlaubsgewährung bei Arbeitgeberwechsel	5
Betriebliche Stressprävention	5
Vorsicht vor Lügen am Montagmorgen	6
Corvette Stingray – Zuhälterauto	6



„Notfallplan auch für Privat“

Nicht nur im geschäftlichen Umfeld bietet ein aktueller Notfallplan im Fall der Fälle Sicherheit. Gerade im Privaten sollten Ehepartner, Familienangehörige oder Personen Ihres Vertrauens schnellen Zugriff auf Daten und Informationen haben.

Ihr IBF-Institut für Betriebsführung hat im Rahmen umfangreicher Recherchen eine geeignete und einfach zu handhabende Lösung gefunden, diese wichtigen Daten an einer zentralen Stelle zu erfassen und zu dokumentieren.

Der USB-Stick speichert Ihre vertraulichen Daten, Informationen und Dokumente verschlüsselt und passwortgeschützt.

Benachrichtigen Sie eine Person Ihres Vertrauens über die Existenz dieses Notfallplanes „für alle Fälle“. Sie können ihn aber auch bei Ihrem Rechtsanwalt hinterlegen.

So sind Sie und Ihre Angehörigen gut vorbereitet.

Nützliche Hilfstexte im Notfallplan erleichtern die Eingabe und die Pflege der Informationen. Sämtliche für den Notfall relevanten Bereiche werden im Notfallplan übersichtlich dargestellt. Im Bedarfsfall können bereits bestehende elektronische Dokumente, wie z. B. Versicherungsunterlagen, Vermögensaufstellungen sowie sonstige Dokumente zu den jeweiligen Themenbereichen im Notfallplan kennwortgeschützt angefügt werden.

Diese Themenbereiche umfasst der Notfall-Plan-Stick:

Persönliche Daten

- ▶ Name und Adresse

Benachrichtigungen

- ▶ Wer ist im Notfall zu informieren

Gesundheit und Medizin

- ▶ Angaben zu Ihren Ärzten
- ▶ Aufbewahrungsorte wichtiger Dokumente (Krankenversichertenkarte, Impfbuch, Blutspendeausweis,...)

- ▶ Regelungen für den Todesfall

Freizeit und Vereine

- ▶ Mitgliedschaft in Vereinen
- ▶ Abonnements
- ▶ Regelungen für vorhandene Haustiere

Dokumente, Codes, Kennwörter

- ▶ Aufbewahrungsort Testament
- ▶ Vollmachten
- ▶ Kennwörter und PIN´s

Finanzen und Vermögen

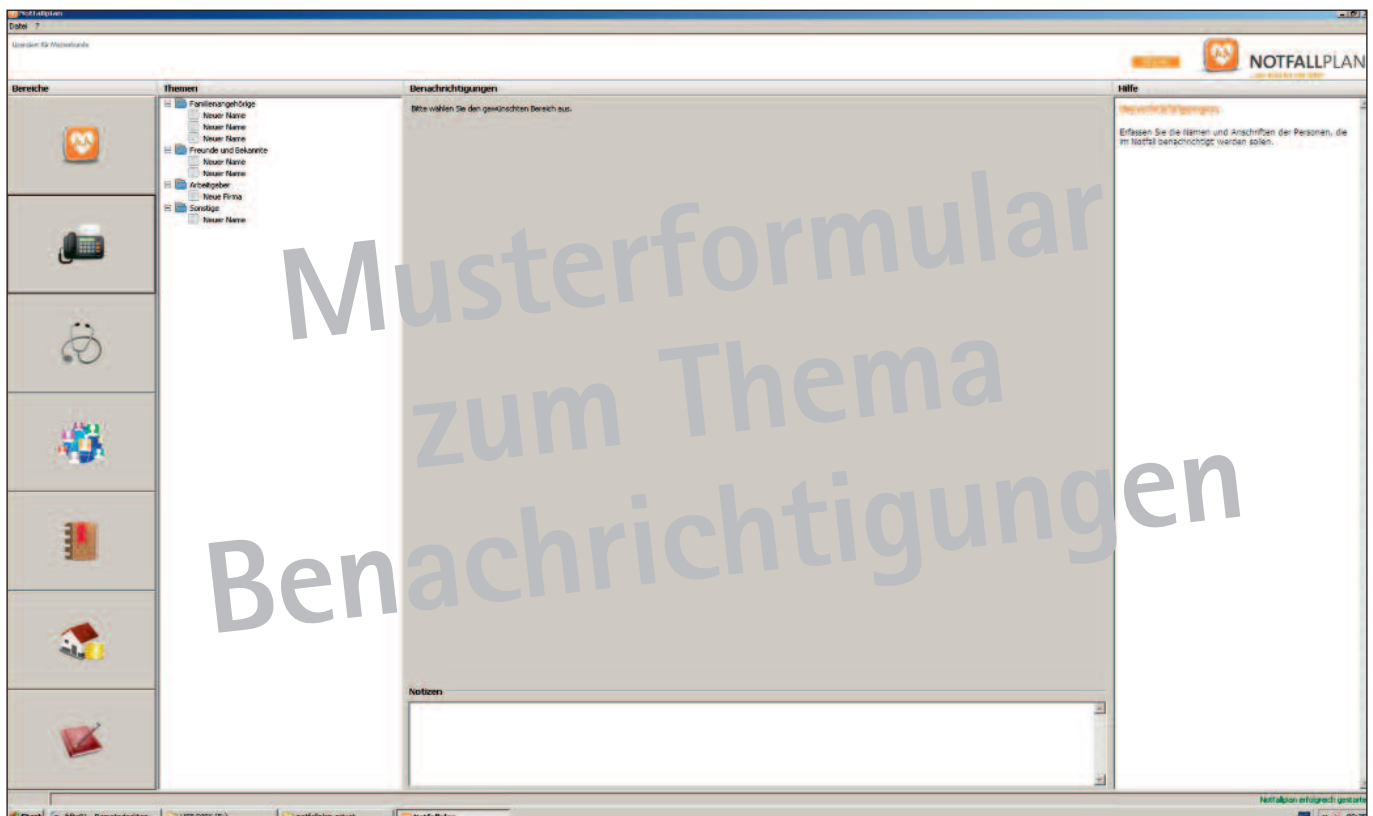
- ▶ Kontenübersicht
- ▶ Daueraufträge / Abbuchungen
- ▶ Vermögensübersicht

Versicherungen, Steuer und Recht

- ▶ Private Versicherungen
- ▶ Steuerberater
- ▶ Rechtsanwalt

Hier noch einige Screenshots:

- ▶ Benachrichtigungen
- ▶ Gesundheit und Medizin
- ▶ Versicherungen



Ihr IBF-Institut bietet Ihnen diese Planungshilfe für den Notfall zu einem Sonderpreis an.

Es gibt den Notfall-Plan auf USB-Stick auch für Unternehmen.

Dieser umfasst natürlich auf Unternehmen angepasste Themenbereiche wie z.B.:

- ▶ Stellvertretungen
- ▶ Kunden- und Lieferanteninformationen
- ▶ Informationen über Berufsverbände
- ▶ und vieles mehr.

Unter der Website unseres Kooperationspartners finden Sie weitere Angaben und die Originalpreise. (www.nottfall-plan.com)

Profitieren Sie von den für Sie ausgehandelten Sonderpreisen beim Bezug über Ihr IBF.

Nachfolge: 580.000 Betriebsübergaben bis 2017

Jeder sechste Mittelständler in Deutschland plant bis zum Jahr 2017 die Übergabe oder den Verkauf seines Unternehmens an einen Nachfolger. Wie das aktuelle Panel der KfW-Mittelstandsbank zeigt, ist heute bereits ein Drittel der Betriebsinhaber über 55 Jahre.

Nach dem jetzt erstmals zum Thema Unternehmensnachfolge ausgewerteten repräsentativen KfW-Mittelstandspanel planen bis zum Jahr 2017 die Chefs von rund 580.000 mittelständischen Firmen die Übergabe oder den Verkauf an einen Nachfolger. Etwa 4 Millionen Arbeitsplätze hängen vom Gelingen dieser Unternehmensnachfolgen ab.

Familie bevorzugt

Bei den Nachfolgeplanungen besteht eine leichte Präferenz für familieninterne Lösungen. Laut KfW wollen derzeit neun Prozent der kleinen und mittleren Unternehmen die Nachfolge innerhalb der Familie organisieren, sieben Prozent der Alteigentümer suchen extern. Hier kommen etwa ein Verkauf an einen Mitarbei-

ter, ein anderes Unternehmen oder einen Finanzinvestor in Frage. Betroffen vom anstehenden Generationswechsel sind alle Segmente der mittelständischen Wirtschaft. Besonders häufig bestehen Übergabepäne bei Unternehmen des Ernährungs- oder Holzgewerbes sowie bei den Herstellern von Metallerteugnissen.

Stillstand bei Investitionen und Innovationen

Laut KfW zeigt die Auswertung, dass der demografische Wandel nun auch im Mittelstand ankommt. Seit 2002 ist der Anteil der über 55-jährigen Unternehmensinhaber um 16 Prozentpunkte auf 36 Prozent gestiegen, in der Gesamtbevölkerung legte diese Altersgruppe um nur vier Prozentpunkte auf 38 Prozent zu. Das steigende Inhaberalter kommt allerdings nicht erst zum Zeitpunkt der Nachfolgeplanung zum Tragen. Bereits Jahre zuvor hat der Altersprozess erhebliche Folgen: Laut KfW-Analyse ziehen sich Unternehmenschefs mit steigendem Alter sowohl aus Investitionen als auch aus Innovationstätigkeiten zurück. Von den über 60-jährigen investieren nur noch 37 Prozent, lediglich 38 Prozent führen Innovationen ein. Zum Vergleich: Bei den unter 40-jährigen Unternehmenschefs liegt der Anteil bei 57 beziehungsweise 46 Prozent. Quelle: www.handwerkmagazin.de/58000-betriebsuebergaben-bis-2017/150/2/292493



Recht

Vorlage eines Erbscheins zur Grundbuchberichtigung nur bei bestehenden wirklichen Zweifeln hinsichtlich der Testierfähigkeit des Erblassers

Bloße Möglichkeit der Testierunfähigkeit genügt nicht. Möchte der Alleinerbe das Grundbuch berichtigen lassen, so genügt grundsätzlich die Vorlage einer letztwilligen Verfügung sowie die Niederschrift

über die Eröffnung der Verfügung. Die Vorlage eines Erbscheins kann vom Grundbuchamt nur dann verlangt werden, wenn wirkliche Zweifel an der Testierfähigkeit des Erblassers bestehen. Die bloße Möglichkeit der Testierunfähigkeit genügt dagegen nicht. Dies geht aus einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamm hervor.

Dem Fall lag folgender Sachverhalt zugrunde: In einem gemeinsamen Erbvertrag zweier Eheleute wurde ihr Sohn als Alleinerbe des Letztversterbenden eingesetzt. Nach dem Tod des letztverstorbenen Vaters beantragte der Sohn die Berichtigung des Grundbuchs. Er legte dazu sowohl den Erbvertrag als auch die Niederschrift zur Eröffnung des Vertrags vor. Aus der Niederschrift ergab sich, dass zwei Schwestern des Alleinerben erklärten, dass sie die Gültigkeit des Erbvertrags nicht anerkannten, da ihre Mutter bei der Beurkundung des Erbvertrags nicht mehr in der Lage gewesen sein soll, ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen.

Grundbuchamt und Landgericht verlangten Vorlage des Erbscheins

Das Grundbuchamt verlangte die Vorlage eines Erbscheins, da es die Testierfähigkeit der Mutter des Alleinerben anzweifelte. Die dagegen eingelegte Beschwerde blieb erfolglos. Auch das Landgericht zweifelte angesichts der Erklärung der beiden Schwestern sowie des Umstandes, dass die Mutter den Erbvertrag zitterig unterschrieben hatte und bereits im Alter von 60 Jahren verstarb an der Testierfähigkeit. Es sah Anhaltspunkte für einen geistigen Verfall der Mutter. Gegen diese Entscheidung legte der Alleinerbe wiederum weitere Beschwerde ein.

Oberlandesgericht verneinte Notwendigkeit zur Vorlage eines Erbscheins

Das Oberlandesgericht Hamm entschied zu Gunsten des Alleinerben und hob daher die Entscheidung der Vorinstanz auf. Entgegen der Ansicht des Grundbuchamts und des Landgerichts sei die-

Ihr direkter Draht zum IBF-Institut

Ihre Anfragen richten Sie bitte unter Angabe Ihrer Kundennummer zentral an:
Gratis-Telefon 0800 / 225 01 10
Gratis-Fax 0800 / 225 18 84
E-Mail ibf@ibf.ch

Briefpost (bis Maxibrief, keine Päckchen!):
IBF-Institut für Betriebsführung AG,
Postfach 1708,
79507 Lörrach, Deutschland

Päckchen und Pakete:
IBF-Institut für Betriebsführung AG
c/o Rechtsanwältin Bettina Faller
Röntgenstr. 5
79539 Lörrach, Deutschland

Vorlage eines Erbscheins nicht erforderlich gewesen.

Vorlage eines Erbscheins nur bei wirklichen Zweifeln an Testierfähigkeit

Grundsätzlich genüge es, so das Oberlandesgericht, wenn die letztwillige Verfügung und die Niederschrift zur Eröffnung der Verfügung vorgelegt werden (§ 35 Abs. 1 Satz 2 GBO). Das Grundbuchamt müsse diese Unterlagen nach Form und Inhalt überprüfen. Bestehen nach der Prüfung wirkliche Zweifel tatsächlicher Art hinsichtlich des behaupteten Erbrechts, könne das Grundbuchamt die Vorlage eines Erbscheins verlangen. Es genüge nicht allein die bloße Möglichkeit, dass ein Testament oder Erbvertrag wegen Testierfähigkeit des Erblassers unwirksam ist.

Wirkliche Zweifel an Testierfähigkeit lagen nicht vor

Nach Auffassung des Oberlandesgerichts haben keine wirklichen Zweifel an der Testierfähigkeit der Mutter vorgelegen. So habe die bloße Behauptung der zwei Schwestern nicht ausgereicht. Es sei insofern unklar gewesen, ob die Schwestern überhaupt die Testierfähigkeit anzweifeln wollten. Ohnehin reiche die bloße Möglichkeit nicht aus. Unzureichend sei darüber hinaus gewesen, dass die Mutter zitterig unterschrieben und ihr der beurkundende Notar unterstützend die Hand gehalten habe. Denn der Notar habe erklärt, dass er der Mutter wegen Lähmung und Schwäche der Hand lediglich die Hand gehalten hat, ohne dabei einen bestimmenden oder maßgebenden Einfluss ausgeübt zu haben. Ferner habe allein der frühe Tod der Mutter keine Zweifel hinsichtlich der Testierfähigkeit ergeben.

Urlaubsgewährung bei Arbeitgeberwechsel

In dem der BAG Entscheidung 9 AZR 295/13 vom 16.12.2014 zugrunde liegenden Fall hatte ein Arbeitnehmer am 01.04.2010 eine neue Beschäftigung aufgenommen. Nach Arbeitsvertrag standen ihm im Jahr 30 Tage Urlaub zu. Er hat in 2010 einen Tag Urlaub genommen. Vom 15.11.2010 bis 31.05.2011 war er arbeitsunfähig erkrankt. Das Arbeitsverhältnis endete am 31.05.2011. Der Arbeitnehmer verlangte Urlaubsabgeltung für 29 Tage in 2010 und ist damit unterlegen.

Das BAG hat zwar anerkannt, dass grundsätzlich eine Übertragbarkeit besteht, da der Urlaub aufgrund Erkrankung nicht genommen werden konnte. Aufgrund der Beschäftigungsaufnahme zum 01.04. hätte der Arbeitnehmer aber darlegen und beweisen müssen, dass er bei seinem vorherigen Arbeitgeber noch keinen Urlaub gewährt bekommen hatte. Dies ist unterblieben.

Hinweis für die Praxis

Häufig wird in der Praxis bei Arbeitsverhältnissen, welche im Laufe eines Kalenderjahres beginnen, nicht nach Urlaubsbescheinigungen gefragt. So kann es für den Arbeitnehmer durchaus zu einer doppelten Urlaubsgewährung kommen.



Personalwesen

Betriebliche Stressprävention

Das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

verpflichtet jeden Arbeitgeber zu einer Gefährdungsbeurteilung. Dies gilt auch für den Arbeitgeber eines Kleinbetriebs. Der Arbeitgeber muss durch eine Beurteilung der arbeitsbedingten Gefährdungen ermitteln, welche Arbeitsschutzmaßnahmen erforderlich sind. Die Gefährdungsbeurteilung ist damit eine wesentliche Grundlage für die Festlegung von Schutzmaßnahmen in Ihrem Betrieb. Sie soll helfen, diese zielgerichtet und wirkungsvoll zu gestalten.

Die Pflicht zur Gefährdungsbeurteilung ist in jüngster Zeit angesichts der zunehmenden öffentlichen Aufmerksamkeit für psychische Erkrankungen und Probleme bei der Alltags- und Stressbewältigung stärker in den Mittelpunkt des Interesses gerückt.

Vor diesem Hintergrund hat der Bundestag Ende Juni 2013 eine Änderung des ArbSchG verabschiedet, mit der klargestellt werden soll, dass auch psychische Belastungsfaktoren bei der Arbeit im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu erfassen sind. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Beurteilung psychischer Belastung bei der Arbeit künftig eine größere Rolle spielen wird. Auch Politik und Aufsichtsdienste widmen der Frage der psychischen Gesundheit zunehmend mehr Aufmerksamkeit.

Für die betriebliche Praxis stellt sich die Frage, wie die Verpflichtung zur Gefährdungsbeurteilung nach dem ArbSchG sachgerecht bewältigt werden kann.

Während Gefährdungsbeurteilungen unter Einbeziehung psychischer Belastung in größeren Unternehmen schon seit längerer Zeit erfolgreich durchgeführt werden, ist vor allem für kleine und

Teamgeist schützt vor Stress!

Welche Möglichkeiten haben Sie, dass Betriebsklima zu verbessern? Wie können Sie Ihre Mitarbeiter motivieren und fördern um somit ein wichtiges Kapital

zu sichern und zu vermehren? Wie werden Ihre Mitarbeiter zu Mitunternehmern? Was können Sie tun, um dem Fachkräftemangel der Zukunft gegen-

zusteuern? Haben wir Ihr Interesse oder Bedarf geweckt? Dann kontaktieren Sie uns gratis unter 0800 225 01 10 oder ibf@ibf.ch.

mittlere Betriebe die Erfüllung dieser Verpflichtung wegen der Vielfalt und Unbestimmtheit der Materie keine leichte Aufgabe.

Ziel muss daher ein Vorgehen sein, das einerseits die Forderungen des ArbSchG abdeckt, andererseits die hierzu erforderlichen Aufwendungen in akzeptablen Grenzen hält.

Das ArbSchG lässt den Betrieben – zu Recht – viel Spielraum, um die Gefährdungsbeurteilung und ihre Dokumentation flexibel durchzuführen.

Vorrangiges Ziel muss daher sein, durch konkrete Hilfestellungen, Handlungssicherheit in den Unternehmen (gerade beim Umgang mit psychischen Belastungsfaktoren) zu erzeugen.

„Die Betriebliche Stressprävention“

kann hierfür einen wichtigen Beitrag leisten und die Umsetzung der Vorgaben des Arbeitsschutzes im Betrieb unterstützen.

Die von sachverständigen Personen, bestehend aus erfahrenen Trainern, Coaches, Psychologen und Arbeitsmedizinern erarbeiteten Lösungen zeigen Möglichkeiten auf, wie arbeitsbedingte psychische Belastungsfaktoren in Ihrem

Betrieb erkannt und positiv verändert werden können. Dabei ist das Vorgehen stets an die individuellen betrieblichen Gegebenheiten angepasst.

Das Ziel ist es, mit einem modernen praxisnahen Dienstleistungsangebot diesen gewaltigen und scheinbar nicht aufzuhaltenden Fehlentwicklungen im Arbeitsalltag entgegenzutreten, um Unternehmen aber auch Mitarbeiter präventiv zu unterstützen.⁵

Vorsicht vor Lügen am Montagmorgen

Laut einer Umfrage erfinden rund drei Millionen Deutsche am Montagmorgen spannende, aber unwahre Geschichten über ihr Wochenende. Denn in der Realität findet die Zeit von Freitag bis Sonntag oft vor dem Bildschirm statt. In deutschen Büros freuen sich freitags viele Millionen Arbeitnehmer auf die kommenden zwei freien Tage. Doch wenn sie am Montag ins Büro zurückkommen und sich mit ihren Kollegen über ihre Wochenenderlebnisse austauschen, sollten sie einer Umfrage von Lastminute.de zufolge aufmerksam sein: Demnach erfinden rund vier Prozent der Arbeitnehmer spannende Geschichten über ihr langweiliges Wochenende, um sich bei ihren Kollegen interessanter zu machen. Grund für die Märchenstunde am Montagmorgen ist offenbar, dass mehr als

die Hälfte der Deutschen (53 Prozent) mit ihrem realen Wochenende nicht zufrieden sind. Ein riesiger Zeitfresser sind Fernseher und PC: Rund neun Stunden verbringt durchschnittlich jeder deutsche Arbeitnehmer zwischen seinem Feierabend am Freitagabend und dem Ernst des Lebens am Montagmorgen vor dem TV oder PC. Den deutschen Bildschirmrekord halten dabei Hessen und Sachsen-Anhalt mit zehn Stunden Fernseh- und PC-Konsum pro Wochenende. Offenbar gehören Fernsehen und Filmeschauen für viele Deutsche zu einem gelungenen Wochenende: Durchschnittlich 52 Prozent wollen die bewegten Bilder am Wochenende nicht missen; bei den unter 25-Jährigen sind es sogar 64 Prozent. Haufe Online Redaktion



Unternehmer Privat

Corvette Stingray – „Zuhälterauto“

Bezeichnet der Mieter den feuerroten Chevrolet Corvette Stingray als „Zuhälterwagen“, so liegt keine Beleidigung vor. Eine fristlose Kündigung aufgrund der Bemerkung wäre daher unzulässig. Dies geht aus einer Entscheidung des Amtsgerichts Hamburg-Harburg hervor.

Copyright

IBF – Institut für Betriebsführung AG

Theaterstrasse 4
CH-4051 Basel

Telefon +41 61 / 225 17-00
Telefax +41 61 / 225 17-10

redaktion@ibf.ch
www.ibf.ch

Ein Nachdruck ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Herausgebers und mit Bezugsquellen zulässig.